

KP



25. April 2005

Einschreiben

- Gemeinderat
9425 Thal
- Bärlocher Steinbruch AG
Herr Hansjakob Bärlocher
Wartenseestrasse
9422 Staad

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses; Entscheid nach Art. 28quinquies BauG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Erweiterung Steinbruch Bärlocher AG; Abbauplan Parz. 1632**

Im Kreienwald oberhalb Buechen wird seit über 100 Jahren ein Steinbruch betrieben. Das Rohmaterial (Sandstein) wird zum grössten Teil in der Steinhauerei am Abbaustandort verarbeitet. Es ist vorgesehen, das Abbaugelände gegen Süden um die Etappen 6 bis 15 zu erweitern. Die bestehende Infrastruktur wird unverändert weitergenutzt.

Der Erlass soll gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG gelten. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden deshalb bereits durchgeführt. Sie wie auch die Gesuchstellerin hatten Gelegenheit, zu den Verfügungsentwürfen und Anträgen der kantonalen Ämter Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 haben wir dem Gemeinderat die folgenden Unterlagen zugestellt:

Bericht/Verfügung/Bewilligungen	Datum	Erstellt durch
Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle	17. Oktober 2003	Amt für Umweltschutz
Verfügung über Umweltschutzmassnahmen	13. August 2003	Amt für Umweltschutz
Rodungsbewilligung	13. Oktober 2003	Kantonsforstamt
Naturschutzrechtliche Bewilligung	26. Juni 2003	Amt für Raumentwicklung

Unter Bejahung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erteilt und eröffnete der Gemeinderat in der Folge die Baubewilligung unter Zustellung der obenerwähnten kantonalen Dokumente. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides. Es sind keine Rekurse eingegangen, worauf der Gemeinderat den Abbauplan zur Genehmigung einreichte.

Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan Parzelle 1632 recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass die Ausbeutebewilligung vorerst bis zur Etappe 9 erteilt worden ist (vgl. Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. August 2003). Für weitere Etappen ist zu gegebener Zeit wieder eine Bewilligung einzuholen.

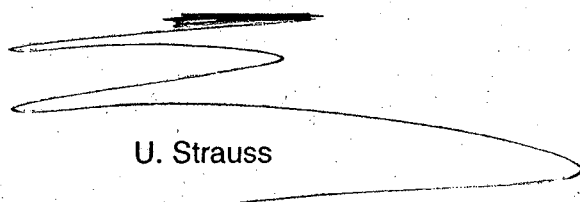
In Anwendung von Art. 28quinquies sowie Art. 31 BauG, Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das **Baudepartement**:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung und die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen beträgt **Fr. 6'740.-**.
[ARE Fr. 1700.- (Abbauplan Fr. 1500.-, Naturschutzrechtliche Bewilligung Fr. 200.-); TBA Fr. 340.- (Teilstrassenplan); AFU Fr. 4'200.- (Verfügung über Umweltschutzmassnahmen); Kantonsforstamt Fr. 500.- (Rodungsbewilligung)]

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

Gemeinderat Thal

- Genehmigter Erlass (Dossier 1-fach)
- Teilstrassenplan „Kreienwaldweg“; Genehmigung des Tiefbauamtes vom 1. Juli 2003
- Einzahlungsschein

Gesuchstellerin:

- Genehmigter Erlass (Dossier 1-fach)

Kopien:

- BD-Rechtsabteilung (inkl. Dossier)
- Amt für Umweltschutz (inkl. Dossier)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonsforstamt (inkl. Dossier + Dossier Rodungsgesuch)
- Amt für Raumentwicklung (inkl. Dossier)